

Protokoll der Jahreshauptversammlung der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Steglitz vom 17.04.2013

Tagungsort: Ev. Kirchengemeinde Südende

TOP 1: Begrüßung: Die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Frau Brötzmann begrüßt die Anwesenden.

TOP 2: Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung: Schwerpunkte der Arbeit der MAV lagen im letzten Jahr im Bereich Dienstvereinbarungen, Pausenregelungen, Arbeitsplatzbeschreibungen, Personalumsetzungen beim gleichen Arbeitgeber sowie das Thema Urlaubsplanung. Zu diesen Themen haben viele Gespräche in Gemeinden stattgefunden – in allen Bereichen konnten positive Ergebnisse erzielt werden.

TOP 3: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Zum Bereich „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (BEM) wird es in Kürze eine Dienstvereinbarung mit dem Kirchenkreis geben, Gespräche mit der MAV laufen. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird die MAV alle Gemeinden informieren und die Dienstvereinbarung auf der Homepage der MAV zur Ansicht bereitstellen. Für Fragen steht die MAV gerne zur Verfügung.

Das BEM wird angewendet, wenn ein Mitarbeiter länger als sechs Wochen pro Jahr krank ist bzw. wenn ein Mitarbeiter wiederholt krank ist. Das BEM dient dem Schutz des Mitarbeiters und soll eine bessere Rückkehr ins Arbeitsleben gewährleisten. BEM-Gespräche finden unter Einbeziehung der MAV sowie eines neutralen Gremiums statt.

TOP 4: Gesundheitsprävention / neu im Tarifvertrag § 3a TV-EKBO: Betriebliche Gesundheitsförderung zielt auf die Verbesserung der gesundheitlichen Situation und die Stärkung gesundheitlicher Ressourcen aller Mitarbeiter ab, um deren Arbeitszufriedenheit, Motivation und Leistungsbereitschaft zu bewahren und zu steigern. Betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

TOP 5: Arbeitsplatzbeschreibung

Eine Arbeitsplatzbeschreibung sollte bereits vor der Neubesetzung einer Stelle vom GKR erstellt werden, da sich aus den dort genannten Aufgaben die Eingruppierung ergibt. Die Arbeitsplatzbeschreibung enthält die am Arbeitsplatz vorkommenden Aufgaben und genau definierten Arbeitsvorgänge und – nach Möglichkeit – eine prozentuale Quantifizierung. Auch sollten ggf. Anforderungen an die Ausbildung oder Vorbildung eines Stelleninhabers aufgeführt sein. Die Arbeitsplatzbeschreibung ist nicht auf eine bestimmte Person bezogen, kann aber zum Bestandteil einer Dienstanweisung gemacht werden.

TOP 6: MAV Neuwahlen 2014: Im kommenden Jahr finden die Neuwahlen der MAV statt – Du interessiert Dich für andere Menschen, hilfst gerne und magst es Verantwortung zu übernehmen? Wenn du diese Fragen mit „JA“ beantworten konntest, dann solltest Du dich zur Wahl aufstellen lassen – neue Mitglieder sind bei uns herzlich willkommen. Über Details zu unserer Arbeit informieren wir Dich gerne in einem persönlichen Gespräch.

TOP 7: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz / neuer tariflicher Urlaub und Besitzstandswahrung

Der neue Tarifvertrag sieht folgende Änderungen beim Urlaubsanspruch vor:
Urlaubsanspruch bis zum vollendeten 58. Lebensjahr: 29 Tage
Urlaubsanspruch ab dem vollendeten 58. Lebensjahr: 31 Tage

Großen Wert haben die Gewerkschaften auf den Erhalt des Urlaubsanspruches von 31 Tagen für die älteren Beschäftigten gelegt. Diese werden nun nach Vollendung des 58. Lebensjahres gewährt, da ab diesem Zeitpunkt ein erhöhter Bedarf an Erholungsphasen wegen Alters vorausgesetzt werden kann. Weiter gibt es eine Besitzstandsregelung für die Arbeitnehmer/innen, die spätestens am 31. Dezember 2012 eingestellt werden und die spätestens 2012 das 45. Lebensjahr vollendet haben. Hier bleibt es bei 31 Urlaubstagen.

TOP 8: Informationen zur Arbeitsunfähigkeit / Rechte und Pflichten: Im Krankheitsfall ist folgendes zu beachten:

- eine Krankmeldung muss vor dem üblichen Arbeitsbeginn stattfinden
- ab dem vierten Tag muss eine Krankschreibung vorliegen, bei Erkrankung während desurlaubes muss am gleichen Tag der Arbeitgeber informiert werden, sollte eine Krankschreibung durch einen Arzt erfolgt sein.
- man muss dem Arbeitgeber nicht über die Art der Erkrankung informieren.
- Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht bis zu sechs Wochen. Danach hat der Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld sowie einen Krankengeldzuschuss. Der Krankengeldzuschuss wird über den Arbeitgeber beantragt. Bei Detailfragen hilft die MAV gerne.
- Arbeitgeben dürfen Mitarbeiter nicht zum Vertrauensarzt schicken, besteht Zweifel an der Erkrankung, kann eine Überprüfung nur über den medizinischen Dienst der Krankenkasse erfolgen.

TOP 9: Streikrecht in der Ev. Kirche: Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wurde 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung eingeführt und zielte gemäß Artikel 135 - 141 auf die Unabhängigkeit vom Staat. Im Betriebsrätegesetz von 1920 existierte keine Sonderregelung für die Kirchen, für die kirchlich Beschäftigten galt das Streikrecht wie für alle anderen Arbeitnehmer auch. So streikten etwa im Jahr 1920 die Friedhofsarbeiter in Hamburg für 22 Tage, und für 2.000 Berliner Friedhofsarbeiter wurde ebenfalls ein Tarifvertrag abgeschlossen. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wurde im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erneut festgeschrieben, indem die Artikel 136 - 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung in Artikel 140 des Grundgesetzes aufgenommen wurden. In der aktuellen Auseinandersetzung um das Streikrecht beruft sich die Kirche auf die einschlägigen Artikel der Weimarer Verfassung, obwohl diese in einem anderen Kontext entstanden sind ([Kirchenautonomie](#)). Die Kirche verzichte aus ihrem

Selbstverständnis heraus auf Aussperrungen, dadurch sei im Falle eines Streiks keine Kampfparität gewährleistet.

Das gesetzlich garantierte Streikrecht sei höher zu bewerten als das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Streik sei ein anerkanntes Kampfmittel. Erst dadurch sei es den Arbeitnehmern möglich, mit den Arbeitgebern auf Augenhöhe zu verhandeln. Selbst wenn die Kirche auf die Aussperrung verzichte, könne sie den Streik „aussitzen“, Streikbrecher einsetzen oder bestreikte Arbeitsbereiche stilllegen. Danach sei der von den Kirchen beschrittene "Dritte Weg" kein Äquivalent zu Tarifvertragsverhandlungen.

TOP 10: Integrationszulage: Da der Bereich Integrationszulage von verschiedenen individuellen Faktoren des Arbeitnehmers abhängt (.... Beispiele), können zu diesem Thema keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden. Die Mitarbeiter der Personalabteilung des Kirchkreisverbandes Berlin Süd-West stehen daher für Anfragen gerne zur Verfügung.

TOP 11: Homepage der MAV: Die Homepage der Mitarbeitervertretung ist online! Über die Seite des Kirchenkreises Steglitz www.kirchenkreis-steglitz , Menüpunkt: Einrichtungen stehen allgemeine Informationen zur Ansicht bereit. Die Homepage wird nach und nach mit weiteren Informationen gefüllt – Themenvorschläge nehmen wir gerne entgegen.

TOP 12: Am 27.11.2013 findet im Paulus-Zentrum, Hindenburgdamm 101b, 12203 Berlin eine Infoveranstaltung zum Thema Rente statt – nähere Infos erhalten alle Einrichtungen per Aushang!